

Anlage 2: Sicherheit beim Schwimmunterricht

1. Der Unterricht darf nur in für den Badebetrieb zugelassenen Hallen- oder Freibädern durchgeführt werden. Der Nichtschwimmerbereich muss abgegrenzt sein. Es muss gewährleistet sein, dass in dem Bereich, in dem der Unterricht erteilt wird, nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfindet.
2. In Freibädern darf nur Unterricht stattfinden, wenn die Wasser- und Witterungsverhältnisse Unterkühlungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht erwarten lassen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Schwimmunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die zumindest das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben haben, eine Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts nachweisen können und sich in Abständen von vier Jahren einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben. Als Rettungsschwimmer geprüfte Schülerinnen und Schüler oder andere Personen können zur Aufsicht bei der Erteilung von Schwimmunterricht hinzugezogen werden. Die Lehrkräfte sind damit nicht von ihrer Verantwortung für die Aufsicht befreit.
4. Lehrkräfte sowie weitere aufsichtführende Personen müssen während des Schwimmunterrichts Bade- oder geeignete Sportkleidung tragen, um bei Gefahr sofort rettend eingreifen zu können.
5. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Schwimmbeckens ist die Vollzähligkeit zu kontrollieren.
6. Es dürfen höchstens **25** Schülerinnen und Schüler gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichtet werden. In der Primarstufe ist, wenn mehr als 15 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig unterrichtet werden, eine zusätzliche Aufsichtsperson gemäß Nummer 3 erforderlich.
Bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist die Beaufsichtigung der Art und dem Grad der Behinderung anzupassen.
7. Schwimmer und Nichtschwimmer sollen nach Möglichkeit getrennt in geschlossenen Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann zum Erreichen einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen. Ist dies nicht möglich, so hat der Unterricht im Nichtschwimmerbecken zu erfolgen.
8. Beim Springen und Tauchen ist auf ausreichende Wassertiefe zu achten.
9. Vor Aufnahme des Schwimmunterrichts muss eine Belehrung über die Gefahren und die zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Hierzu gehört auch das Vermitteln der allgemeinen Baderegeln, insbesondere der Hygiene.